

**Entgeltordnung für das Robert Schumann Konservatorium
und für das
Internat des Robert Schumann Konservatoriums - CITY.Internat der Stadt Zwickau
vom 14.12.2021**

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Allgemeines/ Entgeltspflicht
- § 2 Entgeltschuldner
- § 3 Entgeltentstehung und Entgeltfälligkeit
- § 4 Entgelte für den Instrumental- und Vokalunterricht im Hauptfach
- § 5 Entgelte für Ergänzungsfächer
- § 6 Begabtenförderung
- § 7 Entgelte für Kurse
- § 8 Ermäßigungen der Entgelte
- § 9 Entgeltberechnung bei Unterrichtsausfall
- § 10 Prüfungen
- § 11 Kündigung des Unterrichtsverhältnisses
- § 12 Entgelte für die Überlassung von Musikinstrumenten und die Nutzung der Musikbibliothek
- § 13 Behandlung von Mietinstrumenten und Mietgegenständen sowie Haftung
- § 14 CITY.Internat
- § 15 Höhe der Entgelte
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines/ Entgeltspflicht

Abs. 1

Zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Robert-Schumann-Konservatoriums der Stadt Zwickau (RSK), zur Überlassung von Instrumenten, zur Nutzung der Musikschulbibliothek und zur Nutzung des CITY.Internats werden privatrechtliche Verträge vereinbart.

Abs. 2

Für die Teilhabe an den Angeboten des Robert Schumann Konservatoriums werden nach Maßgabe dieser Ordnung Entgelte erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Vertragspartner.

§ 3 Entgeltentstehung und Entgeltfälligkeit

Abs. 1

Die Entgeltspflicht entsteht mit der Unterzeichnung des Unterrichtsvertrags zum darin genannten Zulassungstermin der Schülerin/des Schülers, der Überlassung eines Leihinstrumentes sowie beim Abschluss eines Mietvertrages für die Nutzung des CITY.Internats.

Abs. 2

Für jeden Schüler bzw. Internatsmieter wird ein einmaliges Aufnahmeentgelt in Höhe von 20,00 € erhoben.

Abs. 3

Das Unterrichtsentgelt für den Instrumental- und Vokalunterricht sowie die angebotenen Kurse bezieht sich auf ein Unterrichtsjahr von 12 Monaten vom 01. August des jeweils laufenden Jahres bis zum 31. Juli des jeweils folgenden Jahres.

Der Vertragspartner erhält vom RSK zum 01.08. und zum 01.01. eine Zahlungsinformation mit Darstellung der Beträge und der Einzugsdaten. Die vertraglich geschuldeten Beträge und Fälligkeitsdaten werden durch diese Information nicht berührt.

Das Jahresentgelt ist zu jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Betrages monatlich im Voraus fällig und wird zum 15. des Monats per Bankeinzug durch das RSK eingezogen. Das Benutzungsentgelt der CITY.Internatsschüler wird am 5. des Monats per Bankeinzug eingezogen. In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag eine alternative Zahlweise mit der Schulleitung vereinbart werden.

Abs. 4

Für den Fall des Verzugs hat der Vertragspartner die gesetzlichen Verzugszinsen zu tragen. Das RSK ist berechtigt, für jedes Mahnschreiben einen Betrag von 5,00 EUR zu berechnen. Bei nach dem ersten Mahnschreiben weiteranhaltenden Verzug von mehr als 1 Woche ist das RSK berechtigt, den Unterricht bis zur Begleichung der vollständig ausstehenden Entgelte auszusetzen, die Rückgabe des Mietinstrumentes zu verlangen bzw. das Internatsmietverhältnis zu kündigen.

§ 4

Entgelte für den Instrumental- und Vokalunterricht im Hauptfach

Abs. 1

	Unterricht/Woche	Jahresentgelt	Monatsrate
Einzelunterricht	30 Minuten	567,00 €	47,25 €
	45 Minuten	756,00 €	63,00 €
	60 Minuten	1.008,00 €	84,00 €
Unterricht 2er-Gruppe	30 Minuten	441,00 €	36,75 €
	45 Minuten	504,00 €	42,00 €
Unterricht 3er-Gruppe	45 Minuten	403,20 €	33,60 €
Unterricht ab 4er-Gruppe	45 Minuten	315,00 €	26,25 €

Abs. 2

Für Schülerinnen und Schüler welche das 20. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Zuschlag in Höhe von 30% zum jeweiligen Entgelt erhoben. Eine Befreiung vom Erwachsenenzuschlag wird bei Schülerinnen und Schülern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bei Vorlage einer Schul- oder Studienbescheinigung - frühestens ab dem Monat der Beantragung - gewährt. Auszubildende und Schülerinnen und Schüler im freiwilligen sozialen Jahr sind mit entsprechendem Nachweis vom Erwachsenenzuschlag befreit.

§ 5

Entgelte für Ergänzungsfächer

Abs. 1

Ergänzungsfächer - wie Musiklehre, Komposition/Tonsatz, Liedspiel/Improvisation, Gehörbildung, Korrepetition (nach Bedarf) - sind in Verbindung mit der Belegung eines Hauptfaches entgeltfrei. Angebote für das Gemeinschaftsmusizieren sind entgeltfrei. Dies gilt auch für Jugendliche und Erwachsene, welche nicht am RSK unterrichtet werden. Die entsprechende musikalische Eignung wird durch den Ensembleleiter beurteilt. Für die Schwanenschlosschöre des RSK wird ein Jahresentgelt erhoben, welches zu Schuljahresbeginn bzw. bei Choreintritt zu entrichten ist. Dies entfällt, wenn gleichzeitig ein instrumentales oder vokales Hauptfach belegt wird.

	Unterricht/Woche	Jahresentgelt	Monatsrate
Ergänzungsfächer ohne Belegung eines Hauptfaches im Einzelunterricht	45 Minuten	756,00 €	63,00 €
Ergänzungsfächer ohne Belegung eines Hauptfaches im Klassenunterricht	45 Minuten	216,00 €	18,00 €
Schwanenschlosschöre des RSK	chorbezogen	45,00 €	-

§ 6

Begabtenförderung

Abs. 1

Am RSK bestehen zwei Leistungsklassen für musikalisch begabte und damit förderungswürdige Schülerinnen und Schüler. Diese haben sich jährlich einem Vorspiel auf Landesebene (Vorspiele zur Begabtenfindung im Freistaat Sachsen) bzw. am RSK (KON.Klasse) zu unterziehen und dieses erfolgreich abzuschließen. Damit werden ihnen zusätzliche Angebote zu einem ermäßigten Entgelt gewährt.

	Zulassungskriterium	Möglicher Leistungsumfang	Jahresentgelt	Monatsrate
Förderklasse	▪ Landesförderschüler	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 2x 45-minütiger Unterricht im Hauptfach ▪ 30-minütiger Unterricht im 2. Fach zur Vorbereitung auf musikbezogenes Studium nach Antragstellung möglich ▪ Inanspruchnahme von Korrepetition ▪ Musiklehre intensiv (Kleingruppe/Einzelunterricht) 	696,00 €	58,00 €
KON.Klasse	▪ Leistungsnachweis/ Vorspiel	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 2x30-minütiger Unterricht im Hauptfach ▪ Inanspruchnahme von Korrepetition/ Musiklehre intensiv (Kleingruppe) 	732,00 €	61,00 €

§ 7 Entgelte für Kurse

Abs. 1

Durch das RSK werden verschiedene Kurse angeboten. Diese sind hinsichtlich Unterrichtsform, Unterrichtsdauer und möglicher Teilnehmerzahl unterschiedlich konzipiert. Die Mindeststundenzahlen betragen für Jahreskurse 30 Stunden (á 45 Minuten) und für Halbjahreskurse 15 Stunden (á 45 Minuten).

Abs. 2

Die Kursentgelte sind auch bei einem zeitlich späteren Einstieg in einen laufenden Kurs in voller Höhe zu entrichten. Die Kurse Baby-Musikgarten und Ballett sind hiervon ausgenommen.

	Unterricht/Woche	Jahresentgelt	Monatsrate
Kurs Babys Musikgarten	45 Minuten	180,00 €	15,00 €
Kurs Musikgarten	45 Minuten	180,00 €	15,00 €
Kurs Musikalische Früherziehung	45 Minuten	180,00 €	15,00 €
Kurs Musikalische Grundausbildung	45 Minuten	180,00 €	15,00 €
Ballett Kinder	45 Minuten	240,00 €	20,00 €
Ballett Erwachsene	45 Minuten	318,00 €	26,50 €
Instrumentenkarussell	10 Wochen á 45 Minuten Gruppenunterricht	Einmalentgelt 50,00 €	

Die Entgelte für weitere Kurs- oder Projektangebote richten sich nach Umfang und Teilnehmerzahl.

§ 8 Ermäßigungen der Entgelte

Generell kann nur eine der nachfolgend aufgeführten Ermäßigungen gewährt werden. Ermäßigungen werden nur und nur so lange gewährt, wie das Bestehen der Voraussetzungen hierfür dem RSK gegenüber nachgewiesen ist. Für die Kursangebote und Ergänzungsfächer des RSK werden keine Entgeltermäßigungen gewährt. Über den Wegfall von Ermäßigungsvoraussetzungen ist das RSK umgehend zu informieren.

- *Ermäßigung bei Belegung eines zweiten instrumentalen oder vokalen Unterrichtsfaches:*
Die Ermäßigung beträgt 25%. Das Entgelt für ein drittes und weitere Unterrichtsfächer im Instrumental- oder Vokalunterricht wird nicht ermäßigt.
- *Ermäßigung für Geschwister:*

Bei Schülerinnen und Schülern ohne eigenes Einkommen beträgt die Geschwisterermäßigung im ersten Unterrichtsfach für das 2. Kind 25% des Entgeltes, für das 3. Kind und jedes weitere Kind 50% des Entgeltes. Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwistern erhält das jeweils jüngere die entsprechende Ermäßigung.

- **Sozialermäßigung:**

Das RSK kann nach Vorlage eines gültigen Zwickau-Passes dem Schüler eine soziale Ermäßigung von 50% des Unterrichtsentgeltes und höchstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewähren.

§ 9

Entgeltberechnung bei Unterrichtsausfall

Abs. 1

Die Entgeltspflicht einer Schülerin/eines Schülers bleibt während der Vertragszeit auch bei verspätetem Unterrichtsantritt oder dem Fernbleiben vom Unterricht bestehen. Es besteht weder ein Anspruch auf Nachholen des Unterrichts noch auf Entgelterstattung.

Abs. 2

Bei Krankheit der Schülerin/des Schülers länger als 3 Wochen in Folge können die Unterrichts-entgelte auf Antrag für höchstens 3 Monate erstattet bzw. verrechnet werden, sofern eine ärztliche Bescheinigung bis spätestens 4 Wochen nach Erkrankung vorliegt. Bei Erkrankung länger als 3 Monate kann seitens des RSK der Unterricht ausgesetzt werden.

Abs. 3

In besonderen Fällen kann auf Antrag 3 Wochen im Voraus eine Beurlaubung der Schülerin/des Schülers für maximal 3 Kalendermonate im Schuljahr erfolgen. Dem Antrag ist eine schriftliche Begründung beizufügen. Bei Wiederaufnahme des Unterrichts besteht kein Anspruch auf Unterricht bei derselben Lehrkraft. Eine Beurlaubung länger als 3 Monate erfordert eine Ab- und Neuanmeldung.

Abs. 4

Fällt der Unterricht aus Gründen aus, welche durch das RSK zu vertreten sind, besteht ab der vierten Ausfallstunde pro Schuljahr Anspruch auf anteilige Entgeltrückerstattung. Je Unterrichtsstunde werden 1/38 des Jahresentgeltes erstattet. Der Anspruch auf Rückerstattung ist innerhalb von 4 Wochen schriftlich geltend zu machen.

§ 10

Prüfungen

Abs. 1

Prüfungen sind Bestandteil der Unterrichtsarbeit. Während des von den Fachbereichen angesetzten Prüfungszeitraumes findet kein Unterricht statt. Begründete Ausnahmen sind nur in Absprache mit der Schulleitung und den betreuenden Lehrkräften möglich.

Abs. 2

Nimmt das RSK Prüfungen von Schülern ab, die nicht Schüler des RSK sind, wird hierfür ein Entgelt in Höhe von 80,00 EUR berechnet. Das Entgelt wird 14 Tage nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

§ 11

Kündigung des Unterrichtsverhältnisses

Abs. 1

Die Kündigung des Unterrichtsverhältnisses ist nur unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum 31.01. bzw. zum 31.07. möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann mit der Schulleitung eine andere Vereinbarung getroffen werden.

§ 12 Entgelte für die Überlassung von Musikinstrumenten und die Nutzung der Musikschulbibliothek

Abs. 1

Die Pflicht zur Zahlung des Mietentgelts entsteht mit dem Abschluss eines Mietvertrages. Für die Überlassung schuleigener Instrumente sind nachfolgende Entgelte zu entrichten.

	Jahresentgelt	Monatsrate
Wiederbeschaffungswert bis 300 €	48,00 €	4,00 €
Wiederbeschaffungswert von 300 € bis 1000 €	96,00 €	8,00 €
Wiederbeschaffungswert ab 1000 €	144,00 €	12,00 €

Abs. 2

Von Nutzern der Musikschulbibliothek wird ein Entgelt in Höhe von 5,00 € pro Schuljahr erhoben.

§ 13 Behandlung von Mietinstrumenten und Mietgegenständen sowie Haftung

Abs. 1

Mietinstrumente und Mietgegenstände sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Bei der Übernahme ist auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung zu achten. Werden solche festgestellt, so sind diese umgehend anzuzeigen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.

Abs. 2

Der Mieter haftet für Schäden, die nach Rückgabe der Mietinstrumente und Mietgegenstände festgestellt werden. Dies gilt nicht, sofern die Schäden schon vor der eigenen Miete vorhanden waren und der Mieter die Anzeige gemäß § 13 Abs. 1 nicht schuldhaft unterlassen hat. Bei Verlust haftet der Vertragspartner verschuldensunabhängig in Höhe des Wertes der mietweise überlassenen Instrumente, Noten oder Gegenstände. Dieser Wert wird im Mietvertrag ausgewiesen. Der Verlust ist dem RSK unverzüglich anzuzeigen.

Abs. 3

Die Vermietung erfolgt in der Regel an Schülerinnen und Schüler des RSK. Über mögliche Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

§ 14 CITY.Internat

Abs. 1

Entgelte werden erhoben für die Benutzung des CITY.Internats (Benutzungsentgelt) sowie für die Inanspruchnahme der vorgehaltenen Verpflegungsangebote (Verpflegungsentgelt). Gegenleistungen für die Bezahlung des Nutzungsentgeltes sind die Bereitstellung eines Internatsplatzes (möblierter Wohnplatz in einem Zimmer oder einer Wohneinheit inklusive aller Betriebsnebenkosten), die Betreuung der Benutzer durch fachlich qualifiziertes Personal sowie die Möglichkeit zur Nutzung aller Gemeinschaftsräume im Rahmen der Zweckbestimmungen. Gegenleistung für die Zahlung des Verpflegungsentgeltes ist die tägliche Zubereitung und Ausgabe eines Frühstücks (Montag - Freitag) sowie eines Abendessens (Montag - Donnerstag) während der Schulzeit. Entgeltschuldner ist der Vertragspartner.

Abs. 2

Die Pflicht zur Zahlung des Benutzungsentgelts entsteht mit dem Abschluss des Internatsvertrages. Das Benutzungsentgelt gem. § 15 der Ordnung ist zu jeweils einem Zwölftel des Betrages monatlich im Voraus fällig und bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten. Der Rechnungsbetrag ist vier Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Entspricht der Aufnahmezeitraum nicht dem Unterrichtsyear, so wird das Benutzungsentgelt für die Dauer des vereinbarten Aufnahmezeitraums berechnet. Hierbei ist ein Zwölftel je begonnenen Monats des Jahresentgelts des entsprechenden Nutzungsumfanges lt. §15 Abs. 1 zu zahlen.

Die Pflicht zur Zahlung des Verpflegungsentgelts entsteht für jeden Tag der tatsächlichen Benutzung des Internatsplatzes in den im § 14 Abs.1 genannten Zeiträumen in Höhe des Tagessatzes gemäß § 15.

Die Entrichtung der Entgelte erfolgt in der Regel bargeldlos. Zu diesem Zweck erteilt der Vertragspartner eine Bankeinzugsermächtigung und verpflichtet sich, diese während der Dauer der Entgeltspflicht nicht zu widerrufen.

§ 15 Höhe der Entgelte

Abs. 1

Das Benutzungsentgelt wird stets für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) erhoben und ist in monatlichen Teilbeträgen per Bankeinzug zu entrichten. Hiervon ausgenommen sind Blockschüler, welche das Internat nur wochenweise im Rahmen ihres Ausbildungsplanes nutzen. Diese Blockschüler zahlen ein Entgelt in Höhe von 75,00 € je begonnener Woche der im Mietvertrag vereinbarten Nutzungszeiten.

Nutzungsumfang	Mietentgelt	Monatlicher Abschlag
Sonntag – Freitag ohne Ferien	2.760,00 €	230,00 €
Sonntag – Freitag inkl. Ferien	3.300,00 €	275,00 €
ganzjährig	3.960,00 €	330,00 €
Blockschüler	75,00 € je begonnener Woche	

Abs. 2

Der Tagessatz für das Verpflegungsentgelt beträgt pro Tag 7,00 €. Hiervon entfallen für die Frühstücksverpflegung (Montag - Freitag) jeweils 2,50 € sowie für die Abendbrotverpflegung (Montag - Donnerstag) jeweils 4,50 €.

Abs. 3

Das CITY.Internat kann für vier Wochen im Jahr zum Zwecke von Reinigungsarbeiten und Reparaturen oder während der Weihnachtsferien geschlossen werden. Die Entgeltspflicht des Mieters wird hierdurch nicht ausgesetzt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am **01.02.2022** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung- und Benutzungsordnung vom 04.07.2016 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, 14.12.2021

Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

-Siegel-

**Zwickauer Pulsschlag Nr. 25 vom 15.12.2021
Inkrafttreten: 01.02.2022**